

Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge der Stadt Hennef (Sieg)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 687) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 901), und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform, Personenkreis, Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Hennef (Sieg) unterhält Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz)
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- 2.) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 3.) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung

§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister kann für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung erlassen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

§ 4 Zuweisung

- (1) Die Zuweisung von Personen im Sinne von § 1 erfolgt durch die schriftliche Zuweisungsverfügung des Bürgermeisters nach pflichtgemäßem Ermessen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Spätestens mit der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer
 - a. die Zuweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Unterkunft bezeichnet sind,
 - b. einen Abdruck der Benutzungsordnung (sofern erlassen)
 - c. den Schlüssel zur Unterkunft.
- (2) Einen Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger schriftlicher Ankündigung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden.

Dies gilt insbesondere:

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder

- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

Bei Verlegung in eine andere Unterkunft gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Durch Zuweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet
 - (a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Unterkunft zu beachten.
 - (b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der bereitgestellten Räume und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (5) Die Zuweisung kann unterlassen oder widerrufen werden, wenn der Benutzer
 - (a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - (b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Unterkunft oder die Weisung (Abs. 3 Ziff. B) verstoßen hat.
- (6) Der Benutzer hat die Unterkunft fristgerecht zu räumen, wenn die Zuweisung widerrufen wird oder eine Verlegung nach Abs. 2 erfolgt. Die Räumung der Unterkunft hat unverzüglich zu erfolgen, wenn der Bewohner seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung der Unterkunft kann mit den Mitteln des Verwaltungszwangs nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durchgesetzt werden. Der betroffene Bewohner ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangsheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt. Die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft wird durch Unterschrift bestätigt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 6 Gebührenrechnung und Standorte

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt. Hierbei werden alle Ausgaben sämtlicher Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge incl. der verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll und Schädlingsbekämpfung) aufgrund des vergleichbaren Standards ermittelt und auf die jeder Person tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche umgerechnet (Grundgebühr).
Der Satz dieser monatlichen Grundgebühr beträgt in Gemeinschaftsunterkünften 35,03 EUR/m² inkl. der verbrauchsabhängigen Kosten zuzüglich der Kosten pro Person in Höhe von 433,93 € für den Kostenanteil an der Gemeinschaftsfläche und dem Einsatz eines Security-Dienstes. In Wohnungen oder WG-tauglichen Wohnungen richtet sich der Satz nach der tatsächlichen Kaltmiete / m² zuzüglich der verbrauchsabhängigen Kosten.
- (2) Die tatsächlich zur Verfügung stehende Wohnfläche in Gemeinschaftsunterkünften oder WG-Wohnungen besteht aus der anteiligen Fläche des Zimmers, in das der Benutzer eingewiesen wurde, sowie der hierzu gehörenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Der Anteil an der Gemeinschaftsfläche entspricht dem prozentualen Anteil der Fläche des Zimmers an der Summe aller Zimmerflächen in der jeweiligen Unterkunft.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 7 Umsatzsteuer

Aufgrund des BMF Schreiben, IV C 2 – S – 2730 / 0-01 vom 20.11.2014 ist die vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Diese Regelung ist bis Ende des Jahres 2018 gültig. Damit unterliegen die Entgelte nicht der Umsatzsteuer.

Sollte keine Verlängerung erfolgen, richtet sich die steuerliche Behandlung nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften.

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2018 in Kraft

Anlage 1 zur Unterbringungssatzung für ausländische Flüchtlinge:

Standorte der Gemeinschaftsunterkünfte:

Die Stadt Hennef unterhält Übergangsheime (Gemeinschaftsunterkünfte) für ausländische Flüchtlinge an nachfolgend aufgeführten Standorten:

Gemeinschaftsunterkunft:

- Reutherstraße 11
53773 Hennef